



HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

für ein Gesetz zur Umsetzung der Gleichbehandlung im Hessischen Landesrecht - Hessisches Gleichbehandlungsgesetz (HessGleichbG)

A. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Bundesgesetzgeber hat entsprechend den Vorgaben der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien

- 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse und der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie), ABl. EG. Nr. L 180, S.22
- 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmenrichtlinie Beschäftigung)
- 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 (Revidierte Gleichbehandlungs-Richtlinie; Überarbeitung der Richtlinie 76/207/EWG; Genderrichtlinie) und
- 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 (Im Folgenden: Gleichbehandlungsrichtlinie wegen des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt).

mit dem Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897 ff) den Diskriminierungsschutz auf verschiedene Regelungsbereiche, auch des öffentlichen Rechts, erstreckt. So waren für den Bereich der Leistungen der öffentlichen Hand sowie für die Beschäftigung durch öffentliche Arbeitgeber die europäischen Vorgaben umzusetzen. Allerdings wurden nur für das öffentlich-rechtliche Dienstrecht, das Sozialrecht und für das Soldatenrecht ausdrückliche Regelungen getroffen. Andere Bereiche des öffentlichen Rechts wurden durch das Umsetzungsgesetz nicht detailliert geregelt. Insoweit besteht auch für den Landesgesetzgeber für die Lebensbereiche, die in seine Gesetzgebungskompetenz fallen, wie z.B. die Bildung, weiterhin die europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts. Dieser Verpflichtung nachzukommen ist ein Ziel dieses Gesetzentwurfs. Darüber hinaus sollen zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen die europarechtlich gebotenen Änderungen an die neu geschaffenen bundesgesetzlichen Regelungen im Beamtenrecht und im Bundespersonalvertretungsrecht angepasst werden.

B. Lösung

Das Hessische Bildungsrecht, das Landesbeamtenrecht und das Personalvertretungsrecht werden an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Das HR-Gesetz wird ergänzt.

C. Befristung

Da durch dieses Gesetz lediglich Gesetze geändert werden, die ihrerseits befristet sind, bedarf dieses Gesetz keiner Befristung.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund der Behinderung.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Umsetzung der Gleichbehandlung im Hessischen Landesrecht - Hessisches Gleichbehandlungsgesetz (HessGleichbG)

Artikel 1

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Gründe der Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, die sexuelle Identität, die Herkunft oder Abstammung bestimmend sein.“
2. In § 2 Abs. 2 wird nach den Worten „Freizeit sinnvoll zu nutzen“ ein Komma und die Worte „niemanden wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, der politischen Anschauung, der Sprache, der Abstammung oder der Herkunft zu diskriminieren“ angefügt.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, der politischen Anschauung, der Sprache, der Abstammung oder der Herkunft benachteiligen oder bevorzugen. Dem stehen Fördermaßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung nicht entgegen.“

Artikel 2

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

§ 9 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713, 716), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
„Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass niemand wegen seiner ethnischen Herkunft, des Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, der politischen Anschauung, der Sprache, der Abstammung oder der Herkunft benachteiligt oder bevorzugt wird. Dem stehen Fördermaßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung nicht entgegen.“
2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel 3

Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

In § 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 341) wird als neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Einrichtungen der Weiterbildung dürfen keine Teilnehmerin und keinen Teilnehmer aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der

sexuellen Identität, der politischen Anschauung, der Sprache, der Abstammung oder der Herkunft benachteiligen oder bevorzugen. Dem stehen Fördermaßnahmen zur Durchsetzung der tatsächliche Gleichstellung nicht entgegen.“

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

§ 1 Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) wird wie folgt gefasst:

„Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen insbesondere aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, der sexuellen Identität, der politischen Anschauung, der Sprache, Herkunft oder Abstammung zu vermeiden oder abzubauen. Dem stehen Fördermaßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung nicht entgegen. Sie soll dabei insbesondere darauf hinwirken, dass

1. die Integration junger Menschen mit Behinderung gefördert wird,
2. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien berücksichtigt werden,
3. junge Menschen mit nicht heterosexueller Identität Akzeptanz finden und dabei unterstützt werden, ihre sexuelle Identität nach außen zu bekennen (coming-out),
4. bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind.“

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)**

§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S.26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), erhält folgende Fassung:

„Die Auslese der Bewerber und die Ernennung der Beamten (§ 9) sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.“

Artikel 6 **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG)**

§ 61 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) in der Fassung vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) erhält folgende Fassung:

„Dienststelle und Personalvertretung haben dafür zu sorgen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

Artikel 7 **Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

§ 3 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2007 (GVBl. I S. 294) wird wie folgt gefasst:

„Sendungen, die Vorurteile oder Herabsetzungen wegen der Nationalität, Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität eines einzelnen oder einer Gruppe enthalten, sind nicht gestattet.“

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeine Begründung

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) des Bundes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) wurde eine Reihe von EG-Richtlinien zum Abbau von Benachteiligungen in das Bundesrecht umgesetzt. § 2 Abs. 1 AGG nennt als Anwendungsbereich das Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich der Mitgliedschaft in Vereinigungen von Beschäftigten und Berufsgruppen, die Bildung und Berufsbildung, den Sozialschutz und soziale Vergünstigungen sowie der Zugang und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Im Bereich der Bildung konnte allerdings der Bundesgesetzgeber schon aus kompetenzrechtlichen Gründen keine eigenen Regelungen treffen. Die Umsetzung der EG-Richtlinien in diesem Bereich ist vielmehr Aufgabe der Bundesländer. Solange diese Regelungslücke besteht, sind die Gleichbehandlungsrichtlinien nicht vollständig umgesetzt und Deutschland verstößt gegen seine europarechtlichen Pflichten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für Hessen der landespolitische Beitrag zur rechtlichen Umsetzung der europarechtlichen Richtlinien und zur landesrechtlichen Konkretisierung und Klarstellung.

II. Inhaltliche Schwerpunkte

Beruhend auf der Umsetzung der Richtlinie 2000/43 (Antidiskriminierungsrichtlinie) ist beim sachlichen Anwendungsbereich des AGG auch die Bildung genannt. Allerdings finden sich keine materiellen Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung in diesem Bereich. Für den Landesgesetzgeber besteht somit die Verpflichtung zur Umsetzung der europarechtlichen Richtlinien, zumal die EU-Gleichbehandlungsrichtlinien auch gerade deswegen bestimmte Personengruppen als besonders schutzwürdig definiert und in den Katalog der geschützten Merkmale aufgenommen haben, weil diese eine deutlich geringere Bildungs- und Ausbildungsbeteiligung haben und daher einen schlechteren sozialen und wirtschaftlichen Status (vgl. Begründung zum AGG-Entwurf, BT-Drucks. 16/1780, S. 23).

Zudem steht der Bildungsbereich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem von der Antirassismusrichtlinie, Rahmenrichtlinie Beschäftigung und Genderrichtlinie schwerpunktmäßig geregelten arbeitsrechtlichen Bereich, denn der diskriminierungsfreie Zugang zu Bildungseinrichtungen und damit die Möglichkeit einer chancengleichen Bildung und Erziehung ist Voraussetzung auf ein diskriminierungsfreies berufliches Leben

Der in den EU-Richtlinien zum Ausdruck kommende Europäische Gleichbehandlungsgrundsatz wird auch im Hessischen Beamtenrecht umgesetzt. Außerdem werden einige Vorschriften an diesen Gleichbehandlungsgrundsatz angepasst, die schon bisher einzelne Bevölkerungsgruppen von Benachteiligungen schützen sollen.

III. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Schulgesetz)

Zu Nr. 1

§ 1 des Schulgesetzes regelt die Teilhabe an den vorhandenen und noch zu schaffenden Bildungseinrichtungen und nennt in seinem Abs. 2 beispielhaft Merkmale, von denen die Aufnahme in eine Schule nicht abhängig gemacht werden darf. Die bisherige Aufzählung ist im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben nicht vollständig und wird entsprechend ergänzt. Im ersten Teil werden in dem neu gefassten § 1 Abs. 2 die im AGG genannten Diskriminierungsverbote genannt, bis auf das Merkmal „Alter“, welches in Bezug auf den Schulbesuch keine sinnvolle Anwendung finden kann. Darüber hinaus enthält die Vorschrift die weiteren verfassungsrechtlich gebotenen Diskriminierungsverbote. Die bisherige Formulierung „wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern“ wird dabei ersetzt durch den Begriff der „Herkunft“. Darunter wird entsprechend Art. 3 Abs. 3 S.1 GG in Abgrenzung zu „Heimat“ und „Abstammung“ die aus den Vorfahren abgeleitete soziale, sozial-ökonomische oder ständische Verwurzelung verstanden. Der Begriff „Abstammung“ bezeichnet die „natürliche biologische Beziehung zu den Vorfahren“ (BVerfGE 9, 124, 128). Der Begriff Heimat kann somit entfallen.

Zu Nr. 2

Die neu gefasste Vorschrift § 2 Abs. 2 ergänzt die bisherige Aufzählung von Bildungs- und Erziehungszielen um das Ziel der Antidiskriminierung und Akzeptanz von (anderen) Lebensformen und -zuständen. Dieser Grundgedanke finden sich zwar teilweise auch in den gegenwärtig genannten Zielbeschreibungen des § 2 Abs. 2 Schulgesetz, z.B. im Toleranzgebot oder der Gleichstellung von Mann und Frau. Mit dem neu eingeführten Halbsatz werden aber noch weitere, bisher nicht erwähnte Anknüpfungsmerkmale für eine unzulässige Ungleichbehandlung ausdrücklich benannt. Zudem macht diese explizite Erwähnung des Antidiskriminierungsziels noch einmal den herausgehobenen Stellenwert dieses Bildungs- und Erziehungsziels für eine gelungene Demokratieerziehung deutlich.

Zu Nr. 3

Die Aufzählung enthält zusätzlich zu den im AGG verbotenen Unterscheidungsgründe die weiteren verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote des Art.3 Abs. 3 S.1 GG. Das Merkmal „Alter“ wurde nicht genannt, da im schulischen Bereich eine diesbezügliche Differenzierung ohne weiteres zu legitimieren ist.

Zu Artikel 2 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Mit der vorgesehenen Änderung wird im Hessischen Hochschulrecht die Richtlinie 2000/78/EG umgesetzt.

Zu Artikel 3 Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Mit der vorgesehenen Änderung wird im Hessischen Weiterbildungsrecht die Richtlinie 2000/78/EG umgesetzt.

Zu Artikel 4 Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HGKJH)

Die Änderung konkretisiert den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und soll dazu beitragen, die Gewährleistung gleicher Chancen für alle zu verbessern und Diskriminierungen weiter abzubauen. Die Antidiskriminierungs- und Integrationsziele des neuen Abs. 3 geben zusammen mit den anderen Absätzen Anhaltspunkte für die Interpretation und Umsetzung der einzelnen Vorschriften des HGKJH. Dort, wo es um Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen geht, sind diese Bemühungen im Hinblick auf die (beispielhaft) genannten Merkmale zu verstärken.

Im Zusammenhang mit der Zielrichtung der Jugendhilfe, junge Menschen zur Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung zu führen, wurde in § 1 Abs. 3 Nr. 3 HGKJH hervorgehoben, junge Menschen bei der Offenbarung ihrer sexuellen Identität (Coming-out) zu unterstützen. In wie weit und wem gegenüber man sich über seine sexuelle Identität „outen“ will, bleibt natürlich jedem selbst überlassen. Jedoch fällt vielen das „Farbe bekennen“ schwer, weil sie mit Vorurteilen und Benachteiligungen rechnen. Viele junge Menschen leiden in dieser Zeit unter Einsamkeit und Identitätsproblemen. Eine Aufgabe der Jugendhilfe soll und muss es

daher auch sein, homosexuell empfindenden jungen Menschen bei Ihrer Identitätsfindung zu unterstützen.

Zu Artikel 5 Änderung des Hessischen Beamtengesetz (HBG)

Durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung v. 14.08.2006 (BGBl. I 1897) wurde § 8 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz neu geregelt und die beispielhafte Aufzählung der Diskriminierungsmerkmale um die in Art. 1 Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) genannten Merkmale erweitert. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen und zur Klarstellung ist auch im Hessischen Beamtengesetz eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Der Gesetzestext im Hessischen Beamtengesetz wird deshalb an die Formulierung im Bundesbeamtengesetz angepasst.

Zu Artikel 6 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG)

Durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung v. 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897) wurde § 67 Abs.1 S. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz neu gefasst. Er erfasst nunmehr auch die durch § 1 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) zusätzlich geschützten Merkmale. Um Wertungswidersprüche und Unklarheiten zu vermeiden, wird die Regelung des Personalvertretungsgesetzes des Bundes in das Hessische Personalvertretungsgesetz übernommen.

Zu Artikel 7 Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (HRG)

Die bisherige Regelung über Sendeverbote in § 3 Nr. 3 HRG wird ergänzt um die Merkmale, die nach den europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien geschützt sind. Durch die Änderung wird bewirkt, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung auch bei der Programmgestaltung berücksichtigt werden.

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, den 21. August 2007

Der Fraktionsvorsitzende:

Tarek Al-Wazir